

Angela Walder
Assistentin Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 51
angela.walder@dietlikon.org

Verhandlungsbericht Nr. 5 / 2019 (Juni und Juli 2019)

Bahnhofstrasse 54: Projektierungsauftrag vergeben

Am 27. September 2018 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Gesamtsanierung der Liegenschaft „Bahnhofstrasse 54“ einen Projektierungskredit von Fr. 135'000 (inkl. MwSt.). Inzwischen wurden die Architekturleistungen im Einladungsverfahren ausgeschrieben.

Von vier eingeladenen Büros haben zwei Unternehmen ein Angebot eingereicht. Eine Firma hat aus Ressourcengründen auf eine Offerte verzichtet. Ein Büro erachtete die geplante Sanierung des Gebäudes als wenig sinnvoll und nachhaltig und hat deshalb ein Vorprojekt für einen Ersatzneubau offeriert.

Der Auftrag für die Planungsarbeiten in der Phase 1 (Erstellen Vorprojekt und Bauprojekt) wurde für rund 90'000 Franken (inkl. MwSt. und Nebenkosten) an die Chreisel AG aus Wallisellen vergeben. Sobald die Gemeindeversammlung den Baukredit genehmigt hat, wird der Auftrag für die Phase 2 (Ausführung) erteilt. Noch offen sind die Leistungen für die Fachplaner. Diese Arbeiten werden durch den Ausschuss Liegenschaften in eigener Regie vergeben.

RVS-Projekt: Arbeiten müssen vorgezogen werden

Um die Verkehrssituation im südlichen Industrie- und Gewerbegebiet von Dietlikon (RVS Dietlikon Süd) zu verbessern, hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dietlikon ein Strassenprojekt ausgearbeitet. Die Bevölkerung hat dem entsprechenden Baukredit von 8,070 Mio. Franken am 8. März 2015 an der Urne zugestimmt.

Wie bereits früher mitgeteilt, löst das RVS-Projekt verschiedene Anpassungsarbeiten an der bestehenden Infrastruktur der Gemeindewerke aus. Der Gemeinderat hat das entsprechende Bauprojekt an seiner Sitzung vom 19. März 2019 genehmigt und für die Bauausführung als gebundene Ausgabe einen Kredit von Fr. 1'108'000.- (2019: Fr. 320'000.- / 2020: Fr. 788'000.-) und als neue Ausgabe einen Kredit von Fr. 1'145'000.- (2019: Fr. 452'100.- / 2020: Fr. 693'300.-) bewilligt. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Investitionsrechnungen 2019 und 2020. Die Kreditbewilligung für die neuen Ausgaben 2020 erfolgte unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2020 durch die Gemeindeversammlung.

Im Zeitpunkt der Kreditgenehmigung gingen das kantonale Tiefbauamt und der Gemeinderat davon aus, dass mit der Bauphase 5 im ersten Quartal 2020 gestartet wird. Die Bauarbeiten für das RVS-Projekt haben im April 2019 planmässig begonnen. Erfreulicherweise kommen die Arbeiten aber zügiger voran als angenommen.

Aufgrund des schnelleren Baufortschritts werden die für 2020 geplanten Arbeiten mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits im 4. Quartal 2019 ausgeführt. Weil die Gemeindeversammlung bis zu diesem Zeitpunkt das Budget 2020 noch nicht genehmigt hat, muss der Gemeinderat für die entsprechenden Arbeiten zulasten der Investitionsrechnung 2019 einen Nachtragskredit bewilligen.

Um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft garantieren zu können, müssen die beiden Wasserleitungen in der Pappelstrasse (Massnahme 14) sowie die neuen EW-Rohranlagen im Knoten LSA 40 (Massnahme 15) zwingend ausgeführt werden. Indem die Arbeiten zusammen mit dem RVS-Projekt realisiert werden wird sichergestellt, dass in diesen Strassenabschnitten in absehbarer Zeit (ca. 10 Jahre) bei einer planmässigen Entwicklung der Gemeinde keine Grabenarbeiten mehr nötig sind. Sachlich und örtlich besteht somit für den Gemeinderat kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Nachdem sich der Terminplan verschoben hat, bleibt auch in zeitlicher Hinsicht kein Entscheidungsspielraum mehr. Würden die Arbeiten erst 2020 ausgeführt, entstünden Mehrkosten, welche bei einer gleichzeitigen Ausführung nicht anfallen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat für diese Arbeiten zulasten der Investitionsrechnung 2019 als gebundene Ausgabe einen Nachtragskredit von 693'300 Franken bewilligt.

Freiwillige Vernehmlassung zur neuen Friedhofsverordnung

Auf den 1. Dezember 2017 ist die neue kantonale Bestattungsverordnung in Kraft getreten. Sie regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich und führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus. Der Kanton Zürich verfügt mit der Bestattungsverordnung über eine zeitgemässe Regelung des Bestattungswesens. Die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre bisherigen Friedhofsverordnungen zu prüfen und diese allenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofverordnung) der Gemeinde Dietlikon stammt aus dem Jahr 1989 und ist nicht mehr zeitgemäss. Gerade im Bereich des Bestattungswesens haben sich im Laufe der letzten Jahre die Bedürfnisse verändert. Heute wird von den Gemeinden in diesem Bereich mehr Flexibilität und Toleranz erwartet.

Aus diesem Grund wurde eine zeitgemässe Friedhofsverordnung (FriedhofsVO) erarbeitet, welche diesen Anforderungen gerecht wird und die neuen Vorgaben des Kantons berücksichtigt. Der Entwurf wurde der Gesundheitsdirektion zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Entsprechende Empfehlungen und Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- **Bestattung Auswärtiger (Art. 5)**

Bis anhin waren für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, lediglich Urnenbeisetzungen möglich. Neu werden auf Gesuch hin und vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof genügend Platz zur Verfügung steht, auch Erdbestattungen bewilligt. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger der Gemeinde war, früher in der Gemeinde gewohnt hat oder mit der Gemeinde besonders verbunden war.

- **Aufbahrung (Art. 6)**

Vor rund fünf Jahren wurde im Aufbahrungsgebäude ein Schlüsselkasten angebracht, in dem sich die Schlüssel für die einzelnen Aufbahrungsräume befinden. Die Hinterbliebenen können mittels Code den Schlüssel beziehen und diesen für die Zeit der Aufbahrung behalten.

- **Familiengräber (Privatgräber) (Art. 12)**

§ 35 der kantonalen Bestattungsverordnung regelt die Nutzung von Privatgräbern. Im Absatz 3 heisst es, dass die in § 15 Abs. 1 festgelegte Ruhefrist von 20 Jahren für das gesamte Privatgrab ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung gilt.

Damit unterscheidet der Kanton neu klar zwischen zwei Gräberarten, denn bei Urnenreihengräbern führt eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht zur Verlängerung der Ruhefrist (§ 15 Abs. 3).

Familiengräber, in denen die Beisetzung von bis zu acht Urnen möglich ist, werden für 30 Jahre gepachtet, eine Verlängerung um weitere 20 Jahre ist möglich. Den Angehörigen muss vor Abschluss des Pachtvertrages bewusst sein, dass die Grabstätte so lange bestehen muss, bis auch die Ruhefrist der zuletzt beigesezten Urne abgelaufen ist.

Für bestehende Familiengräber sieht die neue Friedhofsverordnung deshalb eine Übergangsbestimmung vor. Danach werden die Pachtverträge auf Wunsch der Angehörigen um mindestens 10 Jahre (kostenlos), höchstens jedoch 20 Jahre (10 Jahre kostenlos, weitere Jahre zulasten der Angehörigen) verlängert.

Sofern die Gemeinde für den Grabunterhalt zuständig ist, wird dieser in beiden Fällen den Angehörigen verrechnet und ist im Voraus zu bezahlen.

Wünschen die Hinterbliebenen keine Verlängerung, bleibt das Familiengrab bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist bestehen. Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Grabstätte durch die Gemeinde auf ihre Kosten mit einer einfachen Begrünung versehen.

- **Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen (Kapitel 5)**

Weil die Vorgaben für Grabmäler und Grabbepflanzungen sehr umfangreich sind, werden diese in einem Anhang geregelt, welcher ergänzend zur neuen Dietliker Friedhofsverordnung zur Anwendung kommen soll. Darin enthalten sind unter anderem die Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler, welche neu durch Stelen ergänzt wurden.

Bei der Friedhofsverordnung handelt es sich um einen Gemeindeerlass, welcher durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird. Um die Anliegen und Bedürfnisse aus der Bevölkerung möglichst frühzeitig aufzunehmen, hat der Gemeinderat beschlossen, eine freiwillige Vernehmlassung durchzuführen. Vom 19. Juli bis 19. September 2019 können sich alle interessierten Kreise zur neuen Verordnung äussern. Die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde (www.dietlikon.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (Büro 17, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon) bezogen werden.

Dies und das

Zudem hat der Gemeinderat

- vom Bericht der baumgartner + wüst gmbh über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2018 Kenntnis genommen;
- als gebundene Ausgabe einen Kredit von Fr. 133'000 (inkl. MwSt.) für die Entsorgung der Altlasten auf dem Grundstück „Nägelihof“ bewilligt;
- Cédric Rüttimann infolge Wegzugs rückwirkend per 30.06.2019 aus dem Wahlbüro entlassen. Für seinen Einsatz wird ihm herzlich gedankt;
- die Urnenabstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde auf Sonntag, 20.10.2019 festgelegt, die Abstimmungsunterlagen genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben;
- den Bericht der baumgartner + wüst gmbh über die KVG-Revision 2019 (Abrechnungsjahr 2018) zur Kenntnis genommen;
- die Abrechnung über die Planungsarbeiten für den Neubau der zweiten Notunterkunft an der Hofwiesenstrasse 29 mit Gesamtkosten von Fr. 6'444.55 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 3'555.45 (inkl. MwSt.) genehmigt;
- die Abrechnung für provisorische Massnahmen zur Unterbringung von Asylsuchenden im Feuerwehrgebäude an der Hofwiesenstrasse 30 mit Gesamtkosten von Fr. 1'985.15 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 68'014.85 (inkl. MwSt.) genehmigt;
- zum Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr PVG (Einlage in den Verkehrsfond) Stellung genommen.

Hinweis:

Die Beschlüsse des Gemeinderates sind unter www.dietlikon.ch → Quicklink "GR-Beschlüsse (ab 2017)" verfügbar.

09.07.2019 AW / 15.07.2019 MK